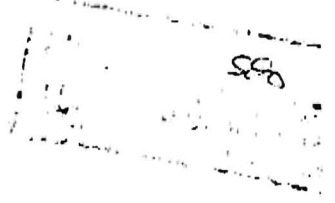


VfG.

4 I 11



T e i l u n g s b e s c h l u ß

(2. Änderungsbeschuß)

0. Vorbemerkung

Das Flurbereinigungsverfahren Gumpen-Laudenau wurde mit Beschluß vom 25.10.1973 gem. § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) für die Gemarkungen Groß-Gumpen, Klein-Gumpen, Ober-Klein-Gumpen und Laudenau angeordnet. Die Umbenennung des Verfahrens in "Reichelsheim West" wurde durch gemeinsamen Beschluß der drei Reichelsheimer Verfahren vom 22.01.1979 angeordnet.

1. Anordnung

Aufgrund des § 8 (3) FlurbG i.d.F. vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2191) wird das Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Reichelsheim-West wie folgt geteilt:

- 1.1 Flurbereinigungsgebiet Reichelsheim-Gumpen
Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt alle Grundstücke der Gemarkungen Groß-Gumpen und Ober-Klein-Gumpen (Ortsteil Gumpen der Gemeinde Reichelsheim). Es hat eine Größe von 712 ha, worin eine Waldfläche von 218 ha enthalten ist.
- 1.2 Flurbereinigungsgebiet Reichelsheim-Klein Gumpen
Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt alle Grundstücke der Gemarkung Klein-Gumpen. Es hat eine Größe von 293 ha, worin eine Waldfläche von 60 ha enthalten ist.
- 1.3 Flurbereinigungsgebiet Reichelsheim-Laudenau
Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt alle Grundstücke der Gemarkung Laudenau. Es hat eine Größe von 330 ha, worin eine Waldfläche von 104 ha enthalten ist.

2. Teilnehmergemeinschaft

Mit der Teilung entsteht die

- 2.1 "Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Reichelsheim-Gumpen"
- 2.2 "Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Reichelsheim-Klein Gumpen"
- 2.3 "Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Reichelsheim-Laudenau"

Der Sitz der Teilnehmergemeinschaft bleibt Reichelsheim/Odenwald.

3. Beteiligte

An den einzelnen Flurbereinigungsverfahren sind jeweils beteiligt (Beteiligte)

als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, als Nebonbeteiligte insbesondere

- a) die Gemeinde, in deren Bezirk Grundstücke von Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Grenzen geändert werden,
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt,
- d) Inhaber von Rechten an zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken.

4. Bestimmungen über Nutzungsänderungen

Die zuletzt am 31.03.1983 öffentlich bekanntgemachten Bestimmungen über Nutzungsänderungen und Nutzungseinschränkungen gelten in den einzelnen Flurbereinigungsgebieten unverändert weiter.

5. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Flurbereinigungsgemeinde Reichelsheim und in den angrenzenden Gemeinden Lindenfels, Fürth und Fränkisch-Crumbach öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Gemeindeverwaltung Reichelsheim "Bauamt" Zimmer 14, Bismarckstraße 43, 6101 Reichelsheim, zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung - Abt. Landentwicklung - in 6200 Wiesbaden, Parkstraße 44 erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

327 - F 951 Reichelsheim-Gumpen 3401/89

327 - F 952 Reichelsheim-Klein Gumpen 3401/89

327 - F 953 Reichelsheim-Laudenau 3401/89

Wiesbaden, den 12. Juni 1989
Hess. Landesamt für Ernährung,
Landwirtschaft u. Landentwicklung
- Abt. Landentwicklung-

(L.S.)

gez.: Prof. Dr. Seufert

(Prof. Dr. Seufert)

Die Grundstückseigentümer werden darauf hingewiesen, daß die bei den Vermessungsarbeiten gesetzten Merk- und Grenzzeichen nach § 274 Strafgesetzbuch und § 5 des Feld- und Forstschutzgesetzes unter gesetzlichem Schutz stehen und ihre Beseitigung geahndet werden kann.

Nach § 35 des Flurbereinigungsgesetzes sind Bedienstete des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung und deren Beauftragte berechtigt, zur Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Darmstadt, den 22.06.1989
Amt für Landwirtschaft und
Landentwicklung
der Amtsleiter



[Handwritten signature]
(Knöll)